

Merkblatt

Beachtung des Artenschutzes bei Bauvorhaben

Bei der Durchführung von Baumaßnahmen (einschließlich der Baufeldfreimachung) sind die gesetzlichen Bestimmungen zum Artenschutzrecht zu beachten. Bei Nichtbeachtung drohen – neben einem Baustopp – Geldbuße in Höhe von bis zu 50.000,00 Euro oder Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren. Nachfolgend erhalten Sie einen Überblick über die am häufigsten durch Bauvorhaben betroffenen artenschutzrechtlichen Verbote sowie Empfehlungen zur Vermeidung einer Betroffenheit bzw. zur Überwindung dieser Verbote.

1. Gesetzliche Verbotstatbestände

Nach § 39 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist es **verboten**:

- wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten;
- wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten;
- Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG ist es **verboten**:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören;
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Die vorgenannten Verbotstatbestände gelten grundsätzlich unabhängig von einer bau- oder denkmalschutzrechtlichen Gestattung sowie im besiedelten und unbesiedelten Bereich.

Zudem ist es nach § 39 Absatz 5 Nr. 2 BNatSchG grundsätzlich verboten, in der Zeit vom **1. März bis 30. September** ohne Genehmigung Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. (siehe [„Merkblatt zum Gehölzschnittverbot in der Zeit vom 1. März bis 30. September nach dem Bundesnaturschutzgesetz“](#)).

2. Häufig betroffene Arten

Besonders geschützt sind insbesondere alle europäischen Vogelarten (wie Haussperling, Mauersegler, Hausrotschwanz, Dohle, Schwalbe, Greif- und Eulenvögel) sowie Wildbienen und Hornissen.

Streng geschützt sind besonders geschützte Arten mit sehr hohem Schutzbedürfnis, insbesondere alle heimischen Fledermäuse, Zauneidechsen sowie Turmfalke, Schleiereule und Waldkauz.

3. Handlungsempfehlung

Damit es während der Vorhabensdurchführung nicht zu Verzögerungen kommt, sollten Vorhabensträger das Baugrundstück bzw. die ggf. vorhandene Bausubstanz bereits während der Planungsphase von einer fachlich geeigneten Person hinsichtlich vorhandener Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders oder streng geschützter Arten untersuchen lassen, um ggf. rechtzeitig eine artenschutzrechtliche Gestattung bei der Naturschutzbehörde beantragen zu können.

Die sich aus der Entscheidung der Naturschutzbehörde ergebenden Bedingungen oder Auflagen können dann frühzeitig in die Planungen einfließen.

4. Ausnahmen und Befreiungen

Die Naturschutzbehörde kann von den o. g. Verboten unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme zulassen bzw. eine Befreiung gewähren. Die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. § 67 Abs. 2 BNatSchG sind von der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag zu prüfen, bevor ein kostenpflichtiger Bescheid ergeht.

Folgende Angaben bzw. Unterlagen sind für die Bearbeitung eines solchen Antrages erforderlich:

- artenschutzfachliches **Gutachten** über die Untersuchung der Bausubstanz und der durch das Bauvorhaben in Anspruch genommenen Umgebung in Bezug auf das Vorkommen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Tierarten durch eine fachlich geeignete Person;
- vorgesehener **Zeitpunkt/-raum** der Beeinträchtigung/Zerstörung der Lebensstätten;
- ausführliche **Begründung**, warum die Beeinträchtigung/Zerstörung der Lebensstätten erforderlich ist;
- Kopie der **bau-/denkmalschutzrechtlichen Genehmigung**, sofern für das Bauvorhaben eine solche vorliegt;
- Vorschläge für Art, Anzahl und Lage von **Ersatzlebensstätten** sowie Zeitpunkt der beabsichtigten Realisierung;
- Nachweis der **Verfügbarkeit** über den Standort der Ersatzlebensstätten (Eigentumsnachweis, Nutzungsbefugnis);
- **Vollmacht** im Original, sofern die Befreiung für eine andere Person beantragt und diese der Adressat des Bescheides (Träger der Kosten) ist.

5. Information zu Vogelschutz an Glas

Millionen von Vögeln sterben jährlich in Deutschland, weil sie mit Glas kollidieren. Zu Vogelschlag an Glasflächen kommt es aufgrund von Transparenz, Spiegelung oder nächtlicher Beleuchtung.

Kommt es an Glasflächen vermehrt zu Vogelschlag, können bei der Gebäudeplanung nicht einkalkulierte, kostenintensive Nachbesserungen erforderlich werden (z. B. Aufbringung geeigneter Vogelschutzfolie). Werden erforderliche Nachbesserungen nicht durchgeführt, können diese durch die Naturschutzbehörde kostenpflichtig angeordnet werden.

Deshalb sollten bereits bei der Neuplanung von Gebäuden Vorkehrungen getroffen werden, um solche vermeidbaren Todesfälle zu verhindern. So können architektonische Maßnahmen (z. B. Verzicht auf Eckverglasungen oder auf große gegenüberliegende Glasfronten) verhindern, dass gefährliche Durchsichten für Vögel entstehen. Wo es nicht auf eine Transparenz ankommt (z. B. an Oberlichtern oder bei Treppenhäusern), bietet sich geriffeltes oder mattiertes Glas an. Windfänge an Terrassen oder Balkonverglasungen können mit einem geeigneten Muster bedruckt oder in Milchglas-ausführung hergestellt werden und somit vogelsicher sein. Geeignet ist generell alles, was eine klare Durchsicht verhindert und reflexionsarm ist.

Durch Verzicht auf eine Bepflanzung mit Gehölzen in unmittelbarer Nähe zu bzw. direkt vor einer Glasfläche lässt sich das Risiko von Vogelschlag an Glasfronten zumindest verringern. Glasflächen mit derartigen Spiegelungen weisen eine bis zu viermal höhere Kollisionsrate als Scheiben vor unbegrünter Flächen auf. Stattdessen sollten sich Gehölze möglichst an Hausecken oder vor nicht verglasten Bereichen des Gebäudes befinden.

6. Hinweise

Die Arbeiten sind sofort zu unterbrechen, wenn Fortpflanzungs- oder Ruhestätten *besonders geschützter* Tierarten (z. B. Vogelnester, Bruthöhlen, Schlafplätze von Eulen oder Fledermäusen) festgestellt worden sind oder Tiere *streng geschützter* Arten oder der europäischen Vogelarten erheblich gestört werden könnten. Nach Unterrichtung der **Stadt Leipzig, Amt für Umweltschutz, SG Naturschutzbehörde, 04092 Leipzig (Telefon: 0341 123 3859, Fax: 0341 123 3405, E-Mail: umweltschutz@leipzig.de)**, ist deren Entscheidung abzuwarten.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten *besonders geschützter* Arten verlieren ihren Schutz nicht, wenn sie kurzzeitig oder vorübergehend nicht benutzt werden, z. B. weil sich die Bewohner auf Nahrungssuche oder im südlichen Winterquartier befinden, erwartungsgemäß aber die genannten Lebensstätten danach wieder aufsuchen. Deshalb sind z. B. Quartiere von Fledermäusen sowie Nester von Mauerseglern und Schwalben auch ganzjährig besonders geschützt.

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend für Sanierungen oder Abbrüche von Bauwerken (siehe auch „Merkblatt für Sanierungen und Abbrüche von Bauwerken“).